



Inhalte

- [TITEL](#)
- [EU-INFOS](#)
- [FINANZIERUNG](#)
- [NACHRICHTEN](#)
- [GEMEINNÜTZIGKEIT/STEUERN](#)
- [LITERATUR/MEDIEN](#)
- [VERANSTALTUNGEN](#)

AKTUELLE SEMINARE

- „**Systemische Strukturaufstellungen**“
i. d. beratend. Praxis am **27.-29. Juni 2012**
- „**Gewaltfreie Kommunikation**“
Einführungskurs am **2.-3. Juli 2012**
- „**SGBII-Bescheide besser verstehen**“
Halbtagsseminar am **5. Juli 2012**
- „**Humor nutzen und Gelassenheit lernen**“
am **12.-13. Juli 2012**

Titel

Minijobs in der Kritik

Ursprünglich als Möglichkeit gedacht, Beschäftigungseffekte für Arbeitslose zu erzielen und die Schwarzarbeit einzudämmen, liegen inzwischen wissenschaftliche Auswertungen vor, die dem Konstrukt „400-Euro-Job“ kritisch gegenüber stehen. Dies hat verschiedene Gründe. Minijobs haben u. a. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse verdrängt, insbesondere im Dienstleistungssektor (hier vor allem im Einzelhandel, in der Gastronomie, im Gesundheits- und Sozialwesen). Und dies trotz der Pauschalabgabe von 30% ⁽¹⁾, die der Arbeitgeber alleine zu tragen hat, gegenüber einem Arbeitgeberanteil von ca. 21% bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

2011 gab es laut der Statistik der Minijobzentrale ca. 6,9 Mio. Minijob-Beschäftigte im gewerblichen Bereich (ohne Privathaushalte) mit einem Verdienst von durchschnittlich 265 Euro (West). Seit der Verabschiedung des zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt 2003 ist damit die Zahl der Mini-Jobber um ca. 30% gestiegen.

Es sind **zwei Arten geringfügiger Beschäftigung** zu unterscheiden:

- geringfügig entlohnte Beschäftigungen
Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet.
- kurzfristige Beschäftigungen
Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt, im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt.

Welchen Nutzen ziehen Beschäftigte aus einem 400-Euro-Job?

In einer Familie mit einem Hauptverdiener, ist ein Teilzeitjob für den Partner aufgrund der Besteuerungssituation ziemlich unattraktiv. Deshalb wird hier häufig ein 400-Euro-Job präferiert und es besteht weniger Interesse an einer sozialversicherungspflichtigen

Beschäftigung. Für Minijobber – sofern ausschließlich geringfügig beschäftigt - kann der Wechsel zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung dann von Vorteil sein, wenn Ansprüche bei der Arbeitslosen- und Rentenversicherungsansprüche erworben und eventuell notwendige Beitragsjahre erreicht werden – bereits bei einem monatlichen Engelt von 401€ stünde dies Möglichkeit offen.

Bei der Personengruppe der Langzeitarbeitslosen im SGB II ist ein 400-Euro-Job wiederum häufig die einzige Alternative, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Hier bestehen allerdings Fehlanreize: meist sind diese Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnbereich angesiedelt, damit ist eine geringfügige Beschäftigung manchmal attraktiver als eine schlechtbezahlte Vollzeitstelle ohne Transferleistungen. Insbesondere bei Alleinerziehenden kann dies ein Argument gegen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein.

Dies ist auch ein Grund, weshalb Minijobs bei SGB II-Kunden inzwischen von Jobcentern kritisch gesehen werden. Der Leiter des Jobcenters Dortmund hat berechnet, dass sich bei diesem Personenkreis die Transferleistungen auf durchschnittlich ca. 6.700 Euro/Jahr und Person belaufen. Aus diesem Grund wurde vom Dortmunder Jobcenter inzwischen eine Aktion in enger Kooperation mit Kammern und Gewerkschaften initiiert, die Arbeitgeber motivieren soll, Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln ⁽²⁾. Theoretisch könnte dabei aus sechs Minijobs ein Vollzeitjob entstehen. Durch entsprechende Beratung konnten bei Dortmunder Unternehmen bisher über 150 Vollzeitstellen durch Umwandlung von Minijobs geschaffen werden.

Wo liegt das Interesse bei Unternehmen an den Minijobs?

Abgesehen davon, dass es Beschäftigungen gibt, die tatsächlich geringfügiger Natur sind (wie etwa das Verteilen von Stadtteilanzeigen), dürften Arbeitgeber aufgrund der höheren Kosten – 30% Arbeitgeberpauschale statt 21% Arbeitgeberanteil –, gar kein Interesse an den Minijobs haben. Außerdem gelten sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, Tarife, Entgeltvorauszahlung im Krankheitsfall usw. natürlich auch für Minijobber. Zudem ist der Verwaltungsaufwand (Buchhaltung, Verträge, Mitarbeiterführung etc.) für mehrere Minijobber gegenüber einer einzelnen sozialversicherungspflichtigen Person entsprechend höher.

In der Praxis sieht es in bestimmten Branchen leider so aus, dass viele Unternehmer diese Ansprüche schlichtweg unterschlagen, also z.B. Krankheit oder Urlaub nicht bezahlt werden.

Da Mini-Jobber fast immer den Verlust Ihres Arbeitsplatzes fürchten und in der Regel wenig über Ihre Rechte informiert, geschweige denn gewerkschaftlich organisiert sind, klagen sie ihre Rechte auch nicht ein. So werden häufig Menschen, für die der Zugang zum Arbeitsmarkt sowieso schon erschwert ist (z.B. sprachliche Defizite, fehlende berufliche Abschlüsse), zusätzlich benachteiligt.

Hier sind die Kammern und Arbeitgeberverbände gefordert, ihre Mitglieder zu rechtskonformen Verhalten anzuhalten. Aber auch Vermittler in Jobcentern sollten darauf achten, dass Arbeitgeber, die Arbeitslose auf Minijob-Basis einstellen, die rechtlichen und tariflichen Rahmenbedingungen erfüllen. Arbeitgeber auch im Non-Profit-Bereich könnten sich überlegen, welche Möglichkeiten und Vorteile in der Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bestehen.

(1) 13% Krankenversicherung, 15% Rentenversicherung, 2 % Lohnsteuerpauschale

(2) Siehe Interview in G.I.B.INFO 2_12, S. 48f. (<http://www.gib.nrw.de/>)

Dieter Harant (IBPro)

[zurück zum Seitenanfang](#)



Europa für Bürgerinnen und Bürger

Maßnahme 1.1 - Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

Gerade Städtepartnerschaften bieten eine gute Basis für transnationale Begegnungen und den direkten Austausch von Erfahrungen zu vielfältigen Themen von europäischem Interesse. Ziel dieser Maßnahme ist es, viele Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen und mit unterschiedlichen sozialen und/oder beruflichen Zusammenhängen aus den Partnerstädten zusammenzubringen, um sie zur Auseinandersetzung mit der EU und den aktuellen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen in Europa anzuregen.

Maßnahme 1.2 - Vernetzung von Partnerstädten

Mit dieser Maßnahme unterstützt die Europäische Kommission Veranstaltungen wie Konferenzen und Workshops, die zur Bildung von thematischen Netzwerken zwischen den Partnerstädten beitragen. Ziel ist es, eine langfristige Zusammenarbeit zwischen den Kommunen aufzubauen.

Weitere Infos/Antragsunterlagen unter:

Kontaktstelle Deutschland Europa für Bürgerinnen und Bürger bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V., Christine Wingert-Beckmann (Leitung), Weberstrasse 59 a, 53113 Bonn, Telefon: 0228/ 2016729

E-Mail: info@kontaktstelle-efbb.de,

Internet: <http://www.kontaktstelle-efbb.de/index.php?id=10>,

Weitere Kontaktstellen in Europa:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/tools/ecp_en.php

Manifest zur Neugründung Europas von unten (initiiert von Ulrich Beck und Daniel Cohn-Bendit)

Ein Freiwilliges Jahr für alle – für Taxifahrer und Theologen, für Angestellte, Arbeiter und Arbeitslose, für Musiker und Manager, für Lehrer und Lehrlinge, Künstler und Köche, Richter und Rentner, für Frauen und Männer – als eine Antwort auf die Euro-Krise! Die Jugend Europas, besser ausgebildet denn je, erfährt mit den drohenden Staatsbankrotts und dem Niedergang der Arbeitsmärkte ihr „europäisches Schicksal“. Jeder vierte Europäer unter 25 Jahren ist arbeitslos. Es wächst die Wut über eine Politik, die mit riesigen Summen Banken rettet, aber die Zukunft der Jugend verspielt. Doch welche Hoffnung bleibt dann für ein Europa, das immer älter wird?

Wir fordern deshalb die Europäische Kommission und die nationalen Regierungen, das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente dazu auf, ein Europa der tätigen Bürger zu schaffen und sowohl die finanziellen wie auch rechtlichen Voraussetzungen für ein Freiwilliges Europäisches Jahr für alle bereitzustellen – als Gegenmodell zum Europa von oben, dem bisher vorherrschenden Europa der Eliten und Technokraten. Europa droht zu scheitern an der unausgesprochenen Maxime der Europapolitik, das Glück des europäischen Bürgers notfalls auch gegen seinen Willen zu schmieden. Es geht darum, die nationalen Demokratien europäisch zu demokratisieren und auf diese Weise Europa neu zu begründen. Nach dem Motto: Frage nicht, was Europa für dich tun kann, frage vielmehr, was du für Europa tun kannst – doing Europe! (AZ. 19 SaGa 1480/11)

Näheres unter: <http://manifest-europa.eu/category/allgemein?lang=de>

[zurück zum Seitenanfang](#)

Finanzierung

Preis Soziale Stadt 2012 ausgelobt

Machen Sie mit und melden Sie Ihr Projekt beim Wettbewerb an! Veröffentlicht am 23. März 2012 Berlin – Gemeinsam haben der Deutsche Städtetag, die AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e.V., der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, die Schader-Stiftung, der vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. und erstmals auch der Deutsche Mieterbund (DMB) den Wettbewerb "Preis Soziale Stadt 2012" ausgelobt. Bis zum 30. Juni 2012 können Bewerberinnen und Bewerber Projekte einreichen, die beispielhaft zeigen, wie das soziale Miteinander in den Stadtquartieren gefördert werden kann.

Mit dem siebten Wettbewerb zum "Preis Soziale Stadt 2012" wollen die Auslober das Interesse einer breiten Öffentlichkeit für die sozialen Probleme stärken, Lösungswege aufzeigen und soziale Aktivitäten in den Stadtquartieren fördern. Akteure in den Stadtverwaltungen, der Kommunalpolitik, Wohnungsunternehmen, Wohlfahrtsverbände und Bürgerinitiativen bekommen die Möglichkeit, ihre eigenen Erfahrungen bei der Unterstützung des Miteinanders der verschiedenen Gruppen von Stadtbewohnern bekannt zu machen. Gefragt sind Projekte, die zeigen, wie sozialen Konflikten innerhalb von Nachbarschaften sowie der sozialen Entmischung und krisenhaften Entwicklung von Wohnquartieren begegnet werden kann und wie Integrationserfolge nachhaltig gesichert werden können.

http://www.preis-soziale-stadt.de/wp-content/uploads/Auslobung-PreisSozialeStadt-2012_komplett.pdf

8. Wettbewerb Sozialkampagne

Bis zum 31. Oktober 2012 können Einrichtungen und Organisationen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen sowie ihre Agenturen am 8. Wettbewerb Sozialkampagne der Bank für Sozialwirtschaft teilnehmen. Der Wettbewerb ist mit insgesamt 18.000,- Euro dotiert. Mit Preisen in Höhe von **10.000 €** (1. Preis), **5.000 €** (2. Preis) und **3.000 €** (3. Preis) zeichnet der Wettbewerb die innovativsten und aufmerksamkeitsstärksten Werbekampagnen zu sozialen Fragestellungen aus, die seit 2010 realisiert worden sind.

Weitere Infos unter <http://www.sozialbank.de/>

[zurück zum Seitenanfang](#)

Nachrichten

Arbeitgeber müssen persönliche Daten ausgeschiedener Arbeitnehmer von ihrer Homepage löschen

Das Persönlichkeitsrecht eines Arbeitnehmers ist verletzt, wenn ein Arbeitgeber persönliche Daten und Fotos ausgeschiedener Arbeitnehmer weiter auf seiner Homepage präsentiert. Der betroffene Arbeitnehmer kann deren Löschung im Wege der einstweiligen Verfügung verlangen. Das hat das Hessische Landesarbeitsgericht entschieden und damit ein entsprechendes Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main bestätigt. Hess LAG vom 24. Januar 2012, AZ. 19 SaGa 1480/11

Quelle: Rechts-Newsletter 11. KW / 2012: Kanzlei Dr. Bahr

Bufdi-Taschengeld: Zwei Schritte vor, einen zurück

Die Bundesregierung hat einen umständlichen Kompromiss für die Besteuerung Bundesfreiwilligendienstleistender (Bufdi) konstruiert: Das monatliche Taschengeld der Bufdi soll steuerfrei bleiben, nicht jedoch die weiteren Bezüge für kostenfreie Unterkunft und

Verpflegung. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 23. Mai 2012 zum Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Das Bundesfinanzministerium hatte ursprünglich vorgesehen, die bislang geltende Steuerbefreiung vollständig zu streichen.

Link zum Gesetzentwurf: www.bundesfinanzministerium.de

Quelle: ND Bürgergesellschaft Mai 2012

Mildtätige Zwecke

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit (Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO) ist auch das Vermögen potentiell hilfsbedürftiger Personen einzubeziehen. Gem. § 53 Nr. 2 Satz 2 AO sind Personen, „deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden“ nicht wirtschaftlich hilfsbedürftig. Nach AEAO in geänderter Fassung sind Euro 15.500 als Schonvermögen anzusehen. Die steuerbegünstigte Körperschaft muss – so bereits die bisherige Fassung des Anwendungserlasses – „an Hand ihrer Unterlagen“ nachweisen, dass das Vermögen der unterstützten Person das genannte Schonvermögen nicht übersteigt. Neu ist die Forderung, dass die steuerbegünstigte Körperschaft „eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie eine Berechnung des Vermögens (...) stets beizufügen (hat)“. Es bleibt abzuwarten, in welchem Ausmaß die Finanzämter im Falle von Prüfungen diese Berechnungen auch dann abfordern werden, wenn es sich wie im Falle von Tafeln, Kleiderkammern etc. um die Abgabe von Gegenständen von jeweils geringem Wert handelt.

Quelle: GEM-Aktuell, Nr. 11 2012, Cox-Steuerberatung

Verfall des tariflichen Mehrurlaubs gemäß § 26 TVöD bei Arbeitsunfähigkeit

Ist ein Arbeitnehmer fortdauernd arbeitsunfähig erkrankt, verfällt sein Mindesturlaubsanspruch entgegen § 7 Abs. 3 BUrlG aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht schon am 31. März des Folgejahres. Der von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG gewährleistete Anspruch auf Mindestjahresurlaub von vier Wochen darf nach der neueren Rechtsprechung des EuGH nicht vor Ablauf eines den Bezugszeitraum deutlich übersteigenden Zeitraums verfallen, wenn der Arbeitnehmer wegen Arbeitsunfähigkeit seinen Urlaub nicht nehmen konnte. Die Tarifvertragsparteien können hiervon abweichend Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche, die den von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG gewährleisteten und von den §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG begründeten Anspruch auf Mindestjahresurlaub von vier Wochen übersteigen (Mehrurlaub), frei regeln (*wie im § 26 TVöD*). Ob sie von dieser Regelungsmacht Gebrauch gemacht haben, ist durch Auslegung der maßgeblichen Tarifbestimmungen festzustellen.

Quelle: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/>

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im TVöD nicht rechtmäßig

Gemäß § 3 Abs. 1 BUrlG beträgt der nach § 1 BUrlG jedem Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr zustehende bezahlte Erholungsurlaub mindestens 24 Werktage. Anders als § 26 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) knüpft die gesetzliche Regelung damit die Dauer des Urlaubs nicht an das Lebensalter des Arbeitnehmers. Diese Tarifvorschrift regelt, dass bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage beträgt. (...) Der Verstoß der in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD angeordneten Staffelung der Urlaubsdauer gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters kann nur beseitigt werden, indem die Dauer des Urlaubs der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten in der Art und Weise „nach oben“

angepasst wird, dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

Quelle: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/>

Arbeitnehmerüberlassung: Geltungsbereich und Lohnuntergrenze

Die Verordnung findet Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Zeitarbeitskräfte überlassen. Vom Geltungsbereich der Verordnung werden auch Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfasst.

Das Mindeststundenentgelt beträgt seit dem 1. Januar 2012:

7,01 EUR im Tarifgebiet Ost (Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen),

7,89 EUR im Tarifgebiet West (alle übrigen Bundesländer).

Zum 1. November 2012 erhöht sich das Mindeststundenentgelt auf 7,50 EUR im Tarifgebiet Ost und auf 8,19 EUR im Tarifgebiet West.

Die für Einsatzzeiten und verleihfreie Zeiten zu zahlenden Mindeststundenentgelte gelten selbst dann, wenn der für vergleichbare Stammarbeitskräfte des Einsatzunternehmens gezahlte Lohn niedriger sein sollte. Sofern Arbeitgeber (Verleiher) der Zahlung der Mindestlohnentgelte nicht nachkommen, kann seitens der Bundesagentur für Arbeit angenommen werden, dass der Verleiher die für die Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, weil er insbesondere seine arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einhält. Dies kann erlaubnisrechtliche Konsequenzen haben.

Quelle: AOK Praxis aktuell Mai 2012

[zurück zum Seitenanfang](#)

Leistungsentgelt nach § 18 TVöD

Nach § 18 Abs. 3 TVöD (VKA) wird für die vom Arbeitgeber zu zahlenden Leistungsentgelte ein Gesamtvolumen gebildet. Die Verteilung soll dann durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung nach dort festzulegenden Kriterien erfolgen. Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, erhalten die Arbeitnehmer ein sog. undifferenziertes Leistungsentgelt, das das Gesamtvolumen nur etwa zur Hälfte ausschöpft. In der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 ist geregelt, dass sich das Leistungsentgelt im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Vorjahr erhöht.

Die Beklagte zahlte für 2008 auf Grundlage der Protokollerklärung ein undifferenziertes Leistungsentgelt in Höhe von 6 % des Tabellenentgelts des Klägers für September 2008. Eine Dienstvereinbarung zu § 18 TVöD existierte bei der Beklagten auch im Folgejahr nicht. 2009 zahlte die Beklagte an den Kläger wiederum nur 6 % des Tabellenentgelts für September 2009. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, auch ohne die Existenz einer Dienstvereinbarung müsse das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Volumen spätestens im Folgejahr vollständig ausgeschüttet werden. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb vor dem Zehnten Senat erfolglos.

Nach der tariflichen Regelung setzt die vollständige Verteilung des für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens die Existenz einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung voraus. Dies ergibt sich aus Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck und Entstehungsgeschichte der Tarifregelung. Solange eine solche Einigung in Betrieb oder Dienststelle nicht zustande kommt, besteht kein Anspruch auf eine höhere als die geleistete Zahlung in Höhe von 6 % des Tabellenentgelts.

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Mai 2012 - 10 AZR 202/11

Gemeinnützigkeit/Steuern

Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts 2012

Am 17. Januar wurde vom Bundesfinanzministerium der bislang gültige Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert (BMF-Schreiben vom 17. Januar 2012 - IV A 3 - S 0062/08/10007-12IV C 4 - S 0171/07/0038-007), dieser betrifft auch die Paragraphen des Gemeinnützigkeitsrechts (§§52-68 AO). Unter anderem wurde offene Fragen, wie die Rücklagenbildung bei Unternehmergesellschaften, Tätigkeitsvergütungen von Vorständen, die Unmittelbarkeit bei Wirtschaftsbetrieben geklärt. Ein Zusammenfassung wurde von Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt erstellt.

Download unter: [pdf zum Vereinsrecht](#)

[Link zum geänderten Anwendungserlass](#)

Gemeinnützigkeitsrecht

Hilfsbedürftigkeit wird künftig restriktiver geprüft. In jedem Einzelfall der Unterstützung eines Hilfsbedürftigen muss nach Meinung der Finanzverwaltung künftig eine Berechnung des Einkommens und Vermögens angefertigt und zu den Unterlagen genommen werden. (AE Nr. Nr. 9 und Nr. 10 Satz 3 zu § 53 AO i.d.F. v. 17. Januar 2012)

Quelle: Thomas von Holt, RA und Steuerberater, www.vonHolt.de

[zurück zum Seitenanfang](#)

Literatur/Medien

Jugendstudie: Druck und Ausgrenzung nehmen zu

Der Leistungsdruck ist hoch und die Zukunft unsicher – so nehmen die Jugendlichen in Deutschland ihre Perspektiven wahr. Doch auf diese Wahrnehmung reagieren sie – je nach Wertvorstellungen und Ressourcen – durchaus unterschiedlich. Die soeben erschienene Sinus-Studie "Wie ticken Jugendliche? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland" wurde von sechs kirchlichen und gesellschaftspolitischen Institutionen in Auftrag gegeben.

Weitere Infos unter: sinus-institut

Forschungsjournal Soziale Bewegungen

Neuer Service beim Forschungsjournal: das Heftarchiv! Das Forschungsjournal „Soziale Bewegungen“ stellt ab sofort alle Ausgaben, die älter als vier Jahre sind, kostenfrei zum Download als PDF zur Verfügung. Auf der Website sind alle Hefte vom allerersten 1988 bis einschließlich Jahrgang 2007 einsehbar (unter Jahrgänge). Jeweils zum neuen Jahr wird ein weiterer Jahrgang freigeschaltet. Damit bieten die Website den vollen Zugriff auf aktuell 20 Jahrgänge des Forschungsjournals – kostenfrei und im Volltext.

www.forschungsjournal.de/

Frauen. Unternehmen. Soziale Arbeit

Die Hochschule Niederrhein hat ein Online-Tool für gründungsinteressierte Frauen in der Sozialarbeit entwickelt. Das Angebot ist im Projekt »Frauen. Unternehmen. Soziale Arbeit« der Hochschule Niederrhein in Kooperation mit der Unternehmensberatung Geld und Rosen entwickelt worden und richtet sich an gründungsinteressierte Frauen aus allen Bereichen der Sozialen Arbeit, die ihre Eignung als Sozialunternehmerin testen wollen. In dem Fragebogen

werden zuerst Erfahrungen und früheres Verhalten als biografische Basis der gegenwärtigen Kompetenzen erfragt. Für den Nutzen dieser Kompetenzen ist es jedoch wesentlich, ob sich diese Erfahrungen in einem aktuellen Selbstbild niedergeschlagen haben. Daher fragt der zweite Fragebogenteil die aktuelle Selbsteinschätzung ab. Als Ergebnis erhalten die Nutzerinnen ein Gesamtprofil ihrer überfachlichen Kompetenzen, in dem sie auch die Übereinstimmung von biografischen Lernerfahrungen und heutiger Selbsteinschätzung vergleichen können.

Internet: <http://socon.hs-niederrhein.de>

Erwerbstätigkeit ohne Berufsabschluss – Welche Wege stehen offen?

Im Jahr 2007 hatten insgesamt etwa 5,3 Mio. Erwerbspersonen keine berufliche Ausbildung vorzuweisen. Seit Beginn der 1980er-Jahre stiegen ihre Arbeitslosenquoten überdurchschnittlich an. Im Jahr 2009 lag die Arbeitslosenquote aller ungelerten Erwerbspersonen bei 21,9% und damit mehr als dreimal so hoch wie bei Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung (6,6%). Arbeitsplätze für Ungelernte werden abgebaut oder in Billiglohnländer verlagert (REINBERG/HUMMEL 2007). Ungelernte unterliegen somit einem hohen Risiko, keine dauerhafte, mit Entwicklungsperspektiven verbundene Erwerbstätigkeit ausüben zu können.

Der vorliegende BIBB REPORT gibt Auskunft darüber, welche Chancen Ungelernte auf dem Arbeitsmarkt haben und welcher Beschäftigung sie nachgehen, wenn sie erwerbstätig sind. Das Resümee des Berichts: Angesichts der Heterogenität der Zielgruppe wären Qualifizierungsangebote zweckmäßig, die vom niederschweligen Einstieg in Lernsituationen über Vorbereitung auf regionale Kammerprüfungen bis hin zu modularisierten Schritten mit dem Ziel eines anerkannten Berufsabschlusses reichen

www.forschungsjournal.de/

Veranstaltungen

Wandel wollen:

Von der NOT-Wendigkeit gesellschaftlicher Veränderungen

14. Sommer-Akademie „Querdenken 2012“ vom **29.6. bis 2.7.2012 in Bad Honnef.**

Querdenken '12 - ein Forum zur Präsentation innovativer Ideen und Visionen! Gesellschaftlicher Wandel ist notwendig, in vielen Bereichen! Aber welche Ideen sind es, die die Welt zum Besseren wenden? Zum 14. Mal bietet die Sommerakademie für Querdenkende den Raum, um nach Perspektiven, Impulsen, Leitideen, Visionen zu suchen. Hier treffen Sie andere Querdenkerinnen und Querdenker, die ihre Visionen und Ideen vorstellen und diskutieren.

Weitere Infos unter: <http://tagen.erzbistum-koeln.de/ksi/>

[zurück zum Seitenanfang](#)

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München,

Tel. (089) 47 50 61

(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),

Fax (089) 4 70 59 20,

Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.